

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 04.03.1829 publ. 07.03.1829

und sonst tüchtig werden befunden werden. Jede nach diesem Befunde zuzulassende Stute ist durch den Oberthierarzt mit einem Brandzeichen zu versehen, wofür diesem 12 Gr. Cour. zu bezahlen sind, und es wird sodann dem Besitzer eine Karte auf den von ihm zum Bedecken der Stute gewählten Hengst, bis zu einer bestimmten Nummer, ertheilt werden. Für das nächste Jahr bleibt die Stute jedoch nur alsdann zulässig, wenn sie von der Köhrungs-Commission noch tüchtig befunden ist. Das von einer geföhrten Stute gefallene Füllen kann, wenn dem Besitzer daran gelegen ist und er dessen Abstammung innerhalb Jahresfrist gehörig nachzuweisen vermag, mit dem Brande, wofür dem Oberthierarzt ebenfalls 12 Gr. zu entrichten sind, versehen werden, und erlangt dadurch die Befreyung vom Ausgangszoll.

13) Cammer = Bekanntmachung vom 4. März, publ. am 7. März 1829.

Durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 8. April 1820, (Gesetzsamml. 4. B. II. S. 49.) §. 1. ist das sogenannte Musterreiten oder Umherreisen der Kaufleute und ihrer Bedienten im hiesigen Lande mit Proben von Kram- und andern Waaren oder mit Verzeichnissen ihres Waarenlagers, um darauf Bestellungen anzunehmen, gänzlich verboten, Contraventionen

Intimation des Verbots des sogenannten Musterreitens oder des Gewerbes der s. g. Handelsreisenden.